

## Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 gemäß § 87b SGB V folgenden 6. Nachtrag zum „Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2024“ beschlossen:

1. In § 9 Abs. 2 lautet der Satz 1 wie folgt:  
„Die Grundbeträge (b) und(e) werden mit der geschätzten Versichertenzahl des Abrechnungsquartals multipliziert.“  
*Erläuterung: Folgeänderung der ab 01.07.2025 eingeführten PLB bei den Humangenetikern. Mit Einführung der PLB bei den Humangenetikern muss – wie auch bei den Fachärzten mit PLB bereits geschehen– mit geschätzten Versichertenzahlen gerechnet werden, da die tatsächlichen Versichertenzahlen zu den Zeitpunkten der Berechnung und der Mitteilungen der PLB an die Ärzte noch nicht vorliegen.*
2. In § 11 wird der Buchstabe (c) gestrichen.  
*Erläuterung: In der Sitzung des Zulassungsausschusses am 04.12.2024 wurde das MZEB – nunmehr genannt Ev. Krankenhaus Alsterdorf gGmbH, SIMI Sengelmann Institut für Medizin und Inklusion - als Medizinisches Behandlungszentrum (MBZ) gemäß § 119c SGB V ab 01.01.2025 ermächtigt. Es erfolgt nun eine Direktabrechnung des SIMI-MBZ nach § 120 SGB V mit den Krankenkassen.*
3. In § 18 Abs. 2 wird hinter den Worten „hälftige Differenz zwischen den Grundbetragsvolumina des ersten und des zweiten Quartals“ die Worte „dieses Jahres“ durch die Worte „des Vorjahres“ ersetzt.  
*Erläuterungen: Zum Zeitpunkt der Berechnung der PLB liegen nur die Daten des Vorjahres vor.*
4. In der Anlage Fachärztlicher Grundbetrag wird folgender § 5a eingefügt:

### **„§ 5 a**

#### **Vergütung der psychotherapeutischen Grundpauschalen**

Innerhalb des Arztgruppenkontingents der Psychotherapeuten werden die Grundpauschalen nach 22210, 22211, 22212, 23210, 23211, 23212 sowie 23214 EBM vorab zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung vergütet. Der Vorwegabzug des § 3 wird von dem danach verbleibenden Volumen des Arztgruppenkontingents gebildet.“

*Erläuterungen: Die Grundpauschalen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Erwachsenen-Psychotherapeuten sind unterschiedlich bewertet. Um eine verbesserte Verteilung zwischen den genannten Gruppen herbeizuführen, werden die Grundpauschalen vorab zu den vollen Preisen vergütet.*

5. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.